



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.002/0041-I/PR3/2012 DVR:0000175

An die
Parlamentsdirektion
z.Hdn. Fr. Botschafterin
Dr.ⁱⁿ Brigitte Brenner
Leiterin des EU- und internationalen Dienstes

1014 W i e n

Wien, am 11. April 2012

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beehrt sich anlässlich des am 12. April 2012 stattfindenden EU-Ausschusses des Bundesrates zum Tagesordnungspunkt 1

KOM (2011) 828 endg.

Vorschlag für eine Verordnung über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (65911/EU XXIV.GP)

folgende schriftliche Information gemäß § 6 EU-InfoG zu übermitteln:

Hintergrund / Stand der Verhandlungen:

Dieser Vorschlag wurde als Teil eines Gesamtpaketes (so genanntes Flughafenpaket) von der Europäischen Kommission am 1. Dezember 2011 vorgelegt und wird derzeit in der Ratsarbeitsgruppe Luftfahrt behandelt. Im Verkehrsministerrat am 7. Juni 2012 soll eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden.

Inhalt:

Die derzeit gültige Richtlinie stammt aus dem Jahr 2002 (RL 2002/30/EG). Mit dem neuen Verordnungsvorschlag, der die genannte Richtlinie ersetzen soll, wird versucht, die Verfahren zur Einführung lärmbedingter Betriebsbeschränkungen an EU-Flughäfen zu verbessern und damit für

mehr Klarheit und Transparenz zu sorgen und dem „ausgewogenen Ansatz“¹ stärker Rechnung zu tragen. Der neue Vorschlag gilt für Flughäfen mit mehr als 50.000 Flugbewegungen pro Jahr. In Österreich ist der Flughafen Wien Schwechat vom Vorschlag umfasst.

Gepulte wesentliche Neuerungen im Detail:

- Erleichterung der Außerdienststellung der lautesten Luftfahrzeuge (Aktualisierung der Definition „knapp die Vorschriften erfüllende Luftfahrzeuge“);
- Kontrollfunktionen der Europäischen Kommission; diese kann Entscheidungen über Betriebsbeschränkungen vor deren Anwendung überprüfen und die Entscheidungen auch aussetzen;
- Klarstellung der Zuständigkeiten und Festlegung der konsultierenden Kreise;
- Auflistung allgemeiner Anforderungen für die Lärmbekämpfung; Harmonisierung von Daten und Methoden.

Position Österreichs:

- Der Vorschlag wird aus Sicht der österreichischen Luftfahrt grundsätzlich positiv bewertet. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allen Beteiligten (insbesondere Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Anrainern) ist bei der Erarbeitung zu achten.
- Die Stärkung des „ausgewogenen Ansatzes“ wird von Österreich begrüßt. Ebenso sind klarere Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen aus österreichischer Sicht positiv.
- Die verstärkten Kontrollrechte der Europäischen Kommission besonders im Verfahren für die Betriebsbeschränkungen werden aber skeptisch gesehen (Stichwort: Subsidiarität).

Auswirkungen in Bezug auf die innerstaatliche Umsetzung:

Die Verordnung ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar.

¹ Dabei handelt es sich um einen von der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation) beschlossenen kohärenten Ansatz. Bei diesem „ausgewogenen Ansatz“ oder „balanced approach“ handelt es sich um eine Methode, bei der die möglichen Maßnahmen zur Lärmreduktion zuerst an der Quelle ansetzen sollen, dann die Raumplanung erfassen, dann Verfahren zur Lärminderung und erst zuletzt Betriebsbeschränkungen vorsehen. Dabei ist die kosteneffizienteste Maßnahme zu wählen.


Angaben zur Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (Ausführungen der EK):

Laut Ausführungen der Europäischen Kommission (vgl. dazu die Ausführungen in Punkt 3. Rechtliche Aspekte (29 ff.) im Dokument KOM(2011) 828 endg.) können die Ziele des Vorschlags von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichender Weise erbracht werden. Die Kommission argumentiert, die Ziele des Vorschlags können aus folgenden Gründen besser durch Maßnahmen der Union erreicht werden: Ein harmonisiertes Konzept für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen als Teil der Lärmschutzmaßnahmen an europäischen Flughäfen trage zu einem umweltverträglicheren Luftverkehr bei und schaffe ein besser vorhersehbares Betriebsumfeld für Luftfahrtunternehmen und Flughafenbetreiber. Die einheitliche Bewertungsmethode dürften zudem das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Flughäfen oder Luftfahrtunternehmen sowie von schlechter Praxis verringern, die sich nicht nur auf die Kapazität des betreffenden Flughafens, sondern auf die Effizienz des gesamten Luftverkehrsnetzes auswirken können.

Laut Europäischer Kommission entspreche der Vorschlag darüber hinaus dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Eine Verordnung beinhalte zwar eine strenge Harmonisierung der anzuwendenden Methode, ermögliche es aber den Mitgliedstaaten, der spezifischen Situation eines Flughafens Rechnung zu tragen und geeignete individuelle Lösungen für Lärmprobleme zu entwickeln. Die Vorschläge würden den gewünschten Umweltschutzziele oder den konkret ergriffenen Maßnahmen nicht vorgreifen.

Für die Bundesministerin:
Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Eva-Maria Weinzierl
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7406
E-Mail: eva.weinzierl@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-04-11T14:59:07+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	TzNKy98HwizdRnp6lymEJeGYYgkmy46K89dv1WDCIO713vn8KmikAW6q3UKRHt5Z8pLeYid6i+0446xZkCUOmKbMAgDUBfmc610rTebx0aVfITG0IntDcK5WCiuzq2su8WrUUQJYpgi0LFu3c3mNqRcvQLtMn8QrdmEGjd3ZZNU=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	